

**Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen auf der Insel Helgoland (Kreis
Pinneberg) vom 08.11.2023**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist beschränkt auf die Insel Helgoland. Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen sind Festpreise, sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach einem Einheitstarif. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme eines Taxis unabhängig von der Wegstrecke und der Personenanzahl beträgt 6,00 €.

§ 3

Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern. Für die Beförderung von Mehrgepäck sind 2,00 € pro Gepäckstück zu erheben.

§ 4

Wartezeiten und Anfahrtswege

Entgelte für Wartezeiten und Anfahrtswege dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.

§ 5

Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Beförderungsentgelt zu zahlen.

§ 6

Kennlichmachung der festgelegten Fahrpreise

Die Fahrpreise über die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Entgelte müssen im Taxi sichtbar für den Fahrgast kenntlich gemacht werden:

§ 7

Mitführ- und Aushändigungspflicht

Fahrzeugführer*innen haben die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8

Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Taxifahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 9

Fahrpreisquittung

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszuhändigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.11.2023 in Kraft.

Elmshorn, 6.11.23

Kreis Pinneberg
Die Landrätin

Elfi Kern